

**Änderungsvertrag
zum Vertrag**

über die Wahrnehmung von Aufgaben der

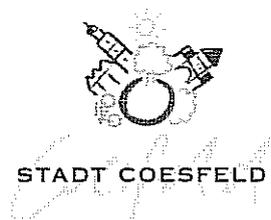
Erziehungsberatung

nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, (SGB VIII)
Kinder- und Jugendhilfe,

Zwischen



1. dem **Kreis Coesfeld**,
vertreten durch Herrn Landrat Konrad Püning und
Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Detlef Schütt

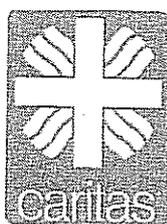


2. der **Stadt Coesfeld**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann
und Herrn Beigeordneten Dr. Thomas Robers



3. der **Stadt Dülmen**,
vertreten durch Frau Erste Beigeordnete Christa
Krollzig und Herrn Fachbereichsleiter Berthold Büning

im folgenden öffentliche Träger genannt,
auf der einen Seite und dem



Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.,
im folgenden freier Träger genannt,
vertreten durch Herrn Vorsitzenden Manfred Fellerhoff und
Herrn 1. Stellv. Vorsitzenden Valentin Kettelhake

auf der anderen Seite

wird der bestehende Vertrag vom 29.04.2004 in der
Fassung des Änderungsvertrages vom 01.01.2007 wie
folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Unterhaltung von Erziehungsberatungsstellen im Bereich des Kreises Coesfeld

- (1) Der freie Träger unterhält in den Städten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen je eine Erziehungsberatungsstelle.
- (2) Die Erziehungsberatungsstellen erbringen Leistungen nach näherer Beschreibung in der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Zugang zu den Leistungen der Erziehungsberatungsstellen

- (1) Ratsuchende können die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung der Hilfe durch das Jugendamt erforderlich ist (unmittelbarer Zugang). Der unmittelbare Zugang erfolgt im Umfang von 80 Prozent der Jahresberatungskapazitäten.
- (2) Im Umfang von 20 Prozent der Beratungskapazitäten erfolgt der Zugang im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII unter Federführung des jeweilig zuständigen Jugendamtes.

§ 3

Festlegen der Tätigkeitsschwerpunkte der Erziehungsberatungsstellen

- (1) Die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen werden im Sinne der jährlich zwischen dem jeweiligen Jugendamt und dem freien Träger abgestimmten Schwerpunkten für die einzelnen Jugendamtsbezirke erbracht.
- (2) Zum 30.06 und 31.12. berichtet der freie Träger über die erbrachten Leistungen durch aufbereitete statistische Daten auf Grundlage der Tätigkeitsschwerpunkte in den einzelnen Jugendamtsbezirken.
- (3) Weitere Kriterien der Evaluation mit dem Ziel der Wirksamkeitsprüfung werden zwischen dem einzelnen Jugendamt und dem freien Träger aufgestellt. Korrekturen werden bei veränderten Bedarfen umgehend vorgenommen.
- (4) Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen ist mindestens einmal jährlich Gegenstand eines Wirksamkeitsdialoges zwischen dem freien und den öffentlichen Trägern.

§ 4

Personelle Besetzung

- (1) Der freie Träger setzt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberatungsstelle je Beratungsstelle zur Sicherstellung einer multiprofessionellen Beratung ein Team ein, das aus folgenden Fachkräften besteht:
 - 1 Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie
 - 1 Fachkraft mit Abschlussdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik
 - 1 pädagogisch-therapeutische Fachkraft (ebenfalls mit Abschlussdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik)
 - 1 Teilzeit-Verwaltungskraft (0,5 Teilzeitstelle)
- (2) Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte soll mindestens dem dreifachen der im kommunalen Bereich geltenden tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Eine Vollzeitstelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Darüber hinausgehende Stellenteilungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (3) Die für den jeweiligen Jugendamtsbereich zuständigen Fachkräfte werden dem regional zuständigen Jugendamt namentlich benannt.
- (4) Der freie Träger stellt sicher, dass er nur Personen beschäftigt, die für die Ausübung der Aufgaben geeignet sind. Dabei ist von ihm insbesondere sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (5) Der freie Träger teilt dem oder den betroffenen öffentlichen Trägern einen Personalausfall ab 6 Wochen Dauer mit.
- (6) Bei einer Abwesenheit einer Fachkraft durch Urlaub oder infolge Krankheit etc. sorgt der freie Träger für eine ordnungsgemäße Vertretung. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Mischfinanzierung

- (1) Für die Finanzierung der Leistungen mit unmittelbarem Zugang und mit Zugang über das jeweilige Jugendamt gelten unterschiedliche Regelungen.
- (2) Grundlage der Berechnung bilden die anerkennungsfähigen Personal- und Sach- und Verwaltungsgemeinkosten. Als Personalkosten werden die fiktiv ermittelten Beträge nach dem für den kommunalen Bereich geltenden Tarifvertragsrecht zugrunde gelegt.

- (3) Zum Zwecke der Ermittlung der anerkennungsfähigen Personalkosten teilt der freie Träger der Stadt Coesfeld die Personalgrunddaten der eingesetzten Kräfte mit. Die Stadt Coesfeld ermittelt die anerkennungsfähigen Personalkosten nach dem für den kommunalen Bereich geltenden Tarifvertragsrecht.
- (4) Die Höhe der Sach- und Verwaltungsgemeinkosten wird jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgeschrieben (**Anlage 2**). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Ist-Kosten des vorherigen abgeschlossenen Jahres und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die lt. KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehenen Pauschalwerte zu den Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten stellen die Obergrenze der berücksichtigungsfähigen Kosten dar.
- (5) Bei krankheitsbedingten Personalausfällen etc. werden die Personalkosten bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen in die Berechnung der anerkennungsfähigen Personalkosten einbezogen. Darüber hinaus gehende Personalausfälle gehen zu Lasten des freien Trägers.
- (6) Die anzuerkennenden Personalkosten verringern sich um Leistungen Dritter zu den Personalkosten.

§ 6

Finanzierung der Leistung mit unmittelbarem Zugang

- (1) An den anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Erziehungsberatungsstellen beteiligt sich der freie Träger mit 10 Prozent gemäß folgender Berechnung:

Durchschnittliche Personalkosten je Beratungsstelle nach dem für den kommunalen Bereich geltenden Tarifvertragsrecht
+ durchschnittliche Sachkosten je Beratungsstelle
+ durchschnittliche Verwaltungsgemeinkosten je Beratungsstelle
<u>Zwischensumme</u>
<u>./. durchschnittlicher Landeszuschuss je Beratungsstelle des Vorjahres (vorher: des jeweiligen Jahres)</u>
Zwischensumme
<u>./. 10 % Trägeranteil</u>
<u>Zwischensumme</u>
davon 80 % Pauschalfinanzierung

Der jährliche Förderbetrag wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres als Abschlag ausgezahlt.

- (2) Eine endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des tatsächlichen Personaleinsatzes im Folgejahr. Hierzu legt der freie Träger die erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres vor. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 30.04. eines jeden Jahres.

§ 7**Kürzung des Landeszuschusses**

Bei einem Wegfall (vorher: Kürzung) der Landesförderung sehen sich weder die öffentlichen Träger noch der freie Träger in der Lage, die ausfallenden Landesmittel aufzufangen. Dies gilt auch bei einer Kürzung um mehr als 10%. (Satz eingefügt) Es muss deshalb die personelle Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen entsprechend reduziert werden. Sollte eine Personalreduzierung nicht mit den Förderungsvoraussetzungen in Einklang zu bringen sein und die Fortführung der Beratungstätigkeiten der Erziehungsberatungsstellen gefährdet werden, sehen die Vertragsparteien dies als wichtigen Grund im Sinne des § 15 Absatz 2 dieses Vertrages an.

§ 8**Regionale Aufteilung der Finanzierung**

Die Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen übernehmen entsprechend der regionalen Verteilung der Inanspruchnahme

Coesfeld	½ Kreis Coesfeld ½ Stadt Coesfeld
----------	--------------------------------------

Ergibt die tatsächliche Inanspruchnahme über ein Jahr eine Abweichung, so verhandeln Kreis und Stadt Coesfeld neu über die Aufteilung der Förderung.

Dülmen	Stadt Dülmen
Lüdinghausen	Kreis Coesfeld

§ 9**Finanzierung der Leistungen mit Zugang über das jeweilige Jugendamt**

- (1) Die Leistungen mit Zugang über das Jugendamt werden über Fachleistungsstunden abgerechnet.
- (2) Nach der beigefügten Berechnung (**Anlage 3**) errechnen sich für den jeweiligen Jugendamtsbezirk folgende Jahreskapazitäten:

Stadt Coesfeld	383 Fachleistungsstunden
Kreis Coesfeld	1147 Fachleistungsstunden
Stadt Dülmen	765 Fachleistungsstunden.

In einem Umfang in Höhe von 50 v.H. der ermittelten Fachleistungsstundenkapazitäten geben die öffentlichen Träger eine Auslastungsgarantie; unter Berücksichtigung der Pauschalförderung für die Leistungen mit unmittelbarem Zugang ergibt sich insgesamt eine Refinanzierungsgarantie für den freien Träger in einem Umfang von 90 v.H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

- (3) Der Fachleistungsstundensatz berechnet sich nach **Anlage 3**. Es erfolgt eine jährliche Anpassung.
- (4) Ändert sich die tarifrechtlich regelmäßig zu leistende Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, so ist eine Neuberechnung der Stundenkapazitäten und damit des Fachleistungsstundensatzes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Änderung vorzunehmen.
- (5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Leistungsentgelte gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerbefreit sind. Sollten die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sein, verpflichten sich die öffentlichen Träger die Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten und eventuell nach § 233 a AO anfallende Zinsen zu erstatten.

§ 10

Abrechnung der Fachleistungsstunden

- (1) Abgerechnet werden können die Stunden, die in unmittelbarem Kontakt mit der Klientel geleistet werden. Die fach- und fallspezifischen Minderzeiten werden im Rahmen der Kalkulation pauschal abgegolten.
- (2) Die Fachleistungsstunden werden monatlich nachträglich je Fall abgerechnet. Der Abrechnung wird ein Stundenblatt beigelegt (Muster s. **Anlage 4**)
- (3) Ausgefallene Stunden werden nur dann abgerechnet, wenn der Termin innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurde bzw. der Termin nicht eingehalten wurde und kein anderer Einsatz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters möglich war. Sollte der vorgenannte Ausfall sich in kurzen Abständen wiederholen, unterrichtet die Fachkraft des freien Trägers die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes unverzüglich. Bei den für ausgefallene Termine in Rechnung gestellten Stunden wird vom freien Träger kurz vermerkt, warum der Termin von der Familie bzw. dem jungen Menschen nicht eingehalten wurde.

§ 11

Datenschutz

Der freie Träger versichert, dass er bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz sowie Bestimmungen des Datenschutzes nach den §§ 61 ff. SGB VIII und den §§ 67 bis 85 a SGB X in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Er hat die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die öffentlichen Sozialleistungsträger. Der freie Träger weist seine Mitarbeiter(innen) der Erziehungsberatungsstellen auf die Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung nach § 203 StGB, auf die Strafbarkeit eines unbefugten Umganges mit Sozialdaten nach § 85 SGB X und auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 85 a SGB X hin. Der Wortlaut der Vorschriften ist jedem Mitarbeiter auszuhändigen. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin hat den Empfang zu quittieren.

§ 12

Prüfungsrecht, Mitteilungspflichten

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind berechtigt, Ablichtungen der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der öffentlichen Mittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der freie Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich, den Wegfall oder die Änderung von Tatsachen, die für den Abschluss des Vertrages erkennbar von Bedeutung sind, unverzüglich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

§ 13

Wirksamkeit vertraglicher Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und inhaltlich Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in zulässiger Form nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

§ 14

Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15

Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (1) Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2008 bis zum 31.12.2009. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30.06. vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld:

(Konrad Püning)
Landrat

(Detlef Schütt)
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Coesfeld:

(Heinz Öhmann)
Bürgermeister

(Dr. Thomas Robers)
Beigeordneter

Für die Stadt Dülmen:

(Christa Krollzig)
I. Beigeordnete

(Berthold Büning)
Fachbereichsleiter

Für den Caritasverband
für den Kreis Coesfeld e. V.

(Manfred Fellerhoff)
Vorsitzender

(Valentin Kettelhake)
1. stellv. Vorsitzender

Anlage 1

**Leistungsbeschreibung
der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes für den
Kreis Coesfeld e. V.**

Auf der Grundlage von fachlicher Unabhängigkeit, in der Regel freiem Zugang sowie Vertraulichkeit leistet ein multiprofessionelles Team gem. § 4 des Vertrages erziehungsberaterische Aufgaben im Rahmen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch –SGB VIII – (Kinder- und Jugendhilfe). Weitere Grundlagen sind ein ganzheitlicher Arbeitsansatz, die Orientierung am örtlichen Bedarf und die Vernetzung der Arbeit mit den Angeboten anderer Dienste.

Inhaltlich umfasst die Arbeit solche Leistungen, bei denen Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte sowie dritte Personen, die in direktem Kontakt mit diesen stehen, fachlich-beraterische Unterstützung in Fragen der Erziehung in der Familie, der Trennung und Scheidung, der Ausübung der Personensorge und der familiären Problemlösung erhalten.

Das Gesamtpaket der Leistungen lässt sich in vier Bereiche gliedern. Gemäß dem ganzheitlichen Arbeitsansatz kann jedoch im Einzelfall durchaus eine Kombination verschiedener Leistungen zur Anwendung kommen.

Leistungsbereich 1: Prävention, Information und Beratung zu allgemeinen Fragen und Bedingungen von Erziehung (Leistung nach § 16 SGB VIII)

Diese Leistungen umfassen einzelfallbezogene Leistungen, Beratungsleistungen für Erziehende in pädagogischen Einrichtungen und fallübergreifende Leistungen mit dem Schwerpunkt Früherkennung von sozialen Problemlagen.

Leistungsbereich 2: Information, Beratung und Begleitung bei Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge (Leistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII)

Leistungsbereich 3: Beraterische und therapeutische Hilfen zur Erziehung sowie fördernde Behandlung und Unterstützung bei individuellen oder familienbezogenen Problemen (Leistungen nach §§ 27, 28, 29, 35 a, 41, ggf. i. V. m. § 36 SGB VIII)

Leistungsbereich 4: Breite Nutzbarmachung der Beratungsleistungen und beraterischen Erkenntnisse sowie Mitgestaltung von Fachgremien und Arbeitskreisen (z. B. §§ 78, 80 SGB VIII). Hierzu gehören Leistungen im Dienste der verbindlich vereinbarten Vernetzung mit anderen Fachdiensten, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlichen Strukturen sowie die Mitgestaltung sozialräumlicher Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

Auf dem Hintergrund dieser vier Leistungsbereiche lassen sich drei Aufgabenfelder beschreiben, zwei Kernbereiche der Beratungsarbeit und einen dritten Bereich mit eher mittelbaren Tätigkeiten.

Der erste Kernbereich (§§ 16 – 18, 27, 28, 36, 41 SGB VIII) bezieht sich im Schwerpunkt auf die **einzelfallbezogene Beratungsarbeit** und stellt die damit in Verbindung stehenden aktuellen Leistungen, Angebote und Tätigkeiten dar. Der zweite Kernbereich beinhaltet die **fallübergreifende Arbeit** im Rahmen von §§ 16, 28, 36, 78, 80 SGB VIII und im dritten Bereich sind **mittelbare Leistungen**, Qualitätsentwicklung und beratungsstelleninterne Aufgaben zusammengefasst.

Kernbereich (§§ 16, 17, 18, 27, 28, 36, 41 SGB VIII)

- Erziehungsberatung (Eltern-, Familienberatung),
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Beratungsgespräche mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen,
- Pädagogisch-therapeutische Angebote

Der Beratungsprozess beinhaltet eine mehr oder weniger intensive **psychosoziale Diagnostik**: Abklären der Auffälligkeiten bei dem angemeldeten Kind, des Erziehungsverhaltens der Eltern, der familiären Beziehungsdynamik, der Ressourcen und Erschwernisse beim Kind, der Familie und dem sozialen Umfeld.

Beratungsdauer: kurz-, mittel- und langfristig

Angebot: niederschwellig, vertraulich, kostenfrei, für jeden zugänglich
In Ausnahmefällen sind auch kurzfristige Beratungsangebote möglich.

Je nach **Bedarfslage** und **Notwendigkeit** ergeben sich verschiedene Leistungen und Angebote

- Diagnostik (Entwicklungs-, Leistungs-, Persönlichkeits-, Familiendiagnostik, Diagnose nach § 35 a SGB VIII = Feststellen einer seelischen Behinderung oder der Bedrohung von einer seelischen Behinderung)
 - Spieltherapie
 - Familientherapie
 - Soziale Gruppenarbeit, ggf. geschlechtsspezifische Angebote (Jungen-, Väter-, Mädchengruppen) „Rittergruppe“
 - Themenzentrierte Angebote: Gruppe für aufmerksamkeitsgestörte Kinder
 - Elterntraining (Vermittlung vonziehungsfertigkeiten im Umgang mit typischen Erziehungssituationen bei sozial auffälligen, aufmerksamkeitsgestörten, pubertierenden Kindern)
 - Erweiterte Trennungs- und Scheidungsberatung, Trennungs- und Scheidungskindergruppe, einschl. Umgangsberatung und -begleitung
-
-

Kernbereich: Fallübergreifende Arbeit (§§ 16, 36, 28 SGB VIII)

- Teilnahme an externen Fach- und Hilfeplangesprächen (keine EB-Fälle)
- Präventive Leistungen (Elternabende, Vorträge, Elterngruppen, Sprechstunden in anderen Einrichtungen)
- Fachliche Hilfen für andere Fachkräfte vor Ort (Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten und sonstige.)
- Gremienarbeit, Vernetzungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit

Qualitätsentwicklung, EB-interne Aufgaben

- Interne Hilfeplangespräche, kollegiale Fallbesprechungen
- Konzeptentwicklung
- Dokumentation
- Team
- Supervision
- Verwaltungstätigkeit
- Erhaltung/Pflege der Ausstattung der Beratungsstelle
- Persönliche Fortbildung
- Leitung

Anlage 2
Berechnung**des Zuschusses für die Leistungen mit unmittelbarem Zugang 2008**

Bezeichnung	Coesfeld	Dülmen	Lüdinghausen	Insgesamt
Personalkosten	202.038 €	204.012 €	174.530 €	580.580 €
Ist-Sachkosten 2006	25.306 €	37.656 €	26.427 €	89.389 €
Ist-Verwaltungsgemeinkosten 2006	11.466 €	11.323 €	11.241 €	34.030 €
Gesamtkosten	238.810 €	252.991 €	212.198 €	704.000 €
./. Landeszuschuss (2007)	54.660 €	53.220 €	50.370 €	158.250 €
Zwischensumme	184.150 €	199.771 €	161.828 €	545.750 €
./. 10 % Eigenleistung des Trägers	23.881 €	25.299 €	21.220 €	70.400 €
Zwischensumme	160.269 €	174.472 €	140.608 €	475.350 €
davon 80 % Pauschalfinanzierung	128.215 €	139.578 €	112.487 €	380.280 €

Durchschnittliche Personalkosten je Beratungsstelle nach Kommunal-BAT	193.527 €
Durchschnittliche Sachkosten je Beratungsstelle	29.796 €
Durchschnittliche Verwaltungsgemeinkosten je Beratungsstelle	11.343 €
Durchschnittliche Betriebskosten je Beratungsstelle	234.667 €
./. Durchschnittlicher Landeszuschuss je Beratungsstelle	52.750 €
Zwischensumme	181.917 €
./. 10 % Trägeranteil	23.467 €
Zwischensumme	158.450 €
davon 80 % Pauschalfinanzierung	126.760 €

Jugendamtsbereich →	Coesfeld	Dülmen	Kreis	Insgesamt
Anzahl der zu finanz. Erz.-Beratungsst.	0,5	1,0	1,5	3,0
Finanzierungsanteile	63.380 €	126.760 €	190.140 €	380.280 €

Anlage 3

Berechnung**des Fachleistungsstundensatzes für die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle mit Zugang über das jeweilige Jugendamt 2008****Berechnung der zur Verfügung stehenden Fachleistungsstunden:**

Tage pro Jahr	365,00
./. Samstage und Sonntage	104,00
./. Feiertage	10,00
Brutto-Arbeitstage pro Jahr	251,00
./. Ausfälle und Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungsurlaub, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen etc.	46,55
Zwischensumme	204,45
204,45 Arbeitstage x 7,7 Arbeitsstunden (38,5 Std./Wo.) = Jahresarbeitszeitstunden	1.574,00
./. 10 % berufsspezifische Minderzeiten (Teamsitzungen, Supervision, päd. Gesamtkonferenzen, Facharbeitskreise)	157,40
Nettojahresarbeitszeit pro Fachkraft	1.416,60
Nettojahresarbeitszeit für 3 Fachkräfte einer Beratungsstelle	4.249,80
davon 20 % (Zugang über das Hilfeplanverfahren)	850
./. 10 % fallspezifische Minderzeiten	85
Anzahl der zur Verfügung stehenden Fachleistungsstunden je Beratungsstelle	765

Berechnung der Stundenkontingente je Jugendamtsbereich nach Auslastungsgarantie

Jugendamtsbereich	Coesfeld	Dülmen	Kreis C.	Insgesamt
Anzahl der zu finanzierenden Ber.-Stelle	0,5	1	1,5	3
Anzahl der Fachleistungsstunden	191,25	382,5	573,75	1147,5
x Fachleistungsstundensatz	9.095,85 €	18.191,70 €	27.287,55 €	54.575,10 €

Berechnung des einzelfallbezogenen Finanzierungsanteils

Durchschnittliche Betriebskosten je Beratungsstelle ./. Landeszuschuss	181.917 €
Anteil von 20 % für Einzelfallabrechnung pro Beratungsstelle	36.383 €
: 765 Fachleistungsstunden je Beratungsstelle	47,56 €

Anlage 4

Träger des Fachdienstes
Abrechnungsmonat:

Familie/Jugendlicher	Beginn der Maßnahme	Name der Fachkraft	Nächstes Hilfeplangespräch

Datum	Uhrzeit		Std.	Teilnehmeri(nnen)
	von	bis		
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				
Art des Kontaktes				
Kurzbeschreibung				

Stunden im Berechnungsmonat =

(Unterschrift der Fachkraft)

Interne Vermerke:

--	--	--	--	--